



A m t s b l a t t

für den Landkreis Kelheim



Nr. 2 vom 01.02.2019

Verleger: Landrat des Landkreises Kelheim Verlagsort: Kelheim Druck: Landratsamt Kelheim
Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der jeweiligen Bekanntmachung

Inhaltsverzeichnis:	Seite
Landratsamt Kelheim; Bundes-Immissionsschutzgesetz	12
Markt Painten; Bekanntmachung über die Rechtskraft und die Auslegung des Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan Regensburger Weg V	15
Stadt Abensberg; Eintragungsverfügung für das Bestandsverzeichnis der Ortsstraßen	16
Stadt Riedenburg; Bekanntmachung im Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 60 „Prunn-West 2“	22
Schulverband Abensberg; Haushaltssatzung für 2019	23
Zweckverband Kurmittelhaus Bad Abbach; Offenlegung des Jahresabschlusses und Lageberichts für das Jahr 2017	25
Zweckverband Naturschutzgroßprojekt Altmühlleiten; Haushaltssatzung 2019	26
Sparkasse Landshut; Kraftloserkl. einer verloren gegangenen Sparurkunde	26
Sparkasse Landshut; Aufgebot einer verloren gegangenen Sparurkunde	27



Az.43-170.03.14ae

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771)

Antrag der Firma Energiehof Thoma GmbH & Co. KG, Schloßstraße 14, 93333 Neustadt an der Donau auf Änderung der Biogasanlage (Standort: Kelheim, Flur-Nr. 3840/1, Gemarkung Stausacker) durch die Errichtung und den Betrieb eines zusätzlichen BHKW (BHKW2) und weiteren Änderungen (siehe Nr. 1)

Vorprüfung einer UVP-Pflicht im Einzelfall

hier: Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370) geändert worden ist.

Die Firma Energiehof Thoma GmbH & Co.KG betreibt in Kelheim, Flur-Nr. 3840/1, Gemarkung Stausacker, eine immissionsschutzrechtlich genehmigte Biogasanlage und beabsichtigt die Errichtung und den Betrieb eines zusätzlichen Blockheizkraftwerks (BHKW) sowie weitere Änderungen (s.u. Nr. 1). Für o.g. Vorhaben ist eine Änderungsgenehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG i.V.m. § 1 Abs. 1 u. 2 der 4. BImSchV und Nr. 1.2.2.2 und Nr. 8.6.3.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV erforderlich.

Außerdem ist gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG sowie Nr. 1.2.2.2 und Nr. 8.4.2.1 der Anlage 1 zum UVPG im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien festzustellen, ob durch das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorgerufen werden können und damit eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht.

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass das o.g. Änderungsvorhaben keiner förmlichen UVP zu unterziehen ist. Maßgeblich für diese Feststellung waren folgende Kriterien:

1. Merkmale des Vorhabens:

Die Firma Energiehof Thoma GmbH & Co. KG beantragte folgende Änderungen ihrer Biogasanlage:

- Installation eines 2. BHKW mit Peripherieanlagen in einem Container
- Aufhebung der Begrenzung des 1. BHKW
- Erhöhung der installierten Feuerungswärmeleistung von 1720 kW auf 5651 kW
- Anpassung der Einsatzstoffe und Gasmenge
- Erhöhung der Gasproduktionsmenge von 2,6 Mio. Nm³ auf 2,9 Mio. Nm³ Biogas jährlich
- Austausch der Trafoanlage
- Errichtung von zwei Abtankplätzen

- Erhöhung der Separationsleistung
- Installation einer Gasreinigungsanlage mit Aktivkohlefilter
- Ersatz der Getreidetrocknung durch eine Containertrocknungsanlage

2. Standort des Vorhabens

Der Standort der Biogasanlage liegt – umgeben vom Hienheimer Forst - am Ortsrand vom Dorf Schwaben auf dem Grundstück Fl.nr. 3840/1 der Gemarkung Stausacker in der Gemeinde Kelheim. Zum Betrieb der Anlage wurde 2012 von der Stadt Kelheim ein vorhabenbezogener Bebauungsplan erlassen.

Die Rodungsinsel Schwaben liegt im „Naturpark Altmühltal“, die umgebenden Wälder sind in der Verordnung über den Naturpark als Schutzzone (entspricht einem Landschaftsschutzgebiet) ausgewiesen. Unmittelbar westlich angrenzend in einer Entfernung von ca. 600 m, östlich von ca. 1,3 km und nördlich von ca. 2,3 km sind die FFH-Gebiete 7036-372 „Hienheimer Forst östlich und westlich Schwaben“ und 7036-371 „Trockenhänge im unteren Altmühltal mit Laaberleiten und Galgental“ vorhanden.

Der Standort liegt weder in einem amtlich festgesetzten oder faktischen Überschwemmungsgebiet nach § 76 WHG noch in einem Trinkwasser- oder Heilquellenschutzgebiet nach § 51 bzw. § 53 WHG. Es handelt sich auch nicht um ein Gebiet, in dem die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind.

Die Anlagen befinden sich in einem landwirtschaftlich und dörflich geprägten Gebiet. Es handelt sich nicht um ein Gebiet mit hoher Bevölkerungsdichte.

Bodendenkmäler oder Baudenkmäler sind durch das Vorhaben ebenfalls nicht betroffen.

3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Lärmbelastigungen

Für die nächstgelegene Wohnbebauung liegt durchwegs eine irrelevante Lärmbelastigung nach Nr. 3.2.1 der TA Lärm durch die antragsgegenständliche Anlage vor. Nachteilige Umweltauswirkungen durch Lärmbelastigungen sind insofern nicht zu erwarten.

Geruchsbelastigungen

Hinsichtlich luftgetragener Emissionen sind grundsätzlich Geruch und Ammoniak aus der Biogaserzeugungsanlage sowie NO_x und SO_x im Abgas der Verbrennungsmotoren zu betrachten. Hinsichtlich Geruchsbelastigungen liegt eine Ausbreitungsberechnung vom Ingenieurbüro „Beratende Ingenieure Bau-Anlagen-Umwelttechnik SHN GmbH“ vor, welches plausibel und belastbar belegt, dass sämtliche von der antragsgegenständlichen Anlage ausgehenden Geruchsimmissionen als irrelevant nach Nr. 3.1 der GIRL anzusehen sind. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind hinsichtlich Geruchsbelastigungen auf Anwohner daher nicht zu erwarten.

Ammoniakeinwirkungen

Für die Beurteilung konzentrationsbezogener Immissionen durch Ammoniak wurde ebenfalls vom beauftragten Ingenieurbüro eine Ausbreitungsberechnung durchgeführt. Aufgrund der getroffenen Minderungsmaßnahmen (Vorgrube mit Betondecke, Planenabdeckung der Lagerfläche für separierten Gärrest) sind nur äußerst geringe Ammoniakimmissionen zu erwarten.

Es werden max. 0,01 µg/m³ am westlich gelegenen FFH-Gebiet sowie am übrigen Forst/LSG prognostiziert. Am östlich gelegenen Teilstück des FFH-Gebiets werden sogar 0,00 µg/m³ ermittelt. Die Rechenwerte liegen um ein Vielfaches unterhalb des in

Anhang 1 der TA Luft genannten Immissionswertes für eine irrelevante Zusatzbelastung von 3 µg/m³. Es ist insofern ersichtlich, dass keine Anhaltspunkte bestehen, dass erhebliche Nachteile durch die Schädigung empfindlicher Pflanzen und Ökosysteme durch konzentrationsbezogene Ammoniakwirkungen an den betrachteten Gebieten (FFH-Gebiet und LSG) vorliegen könnten.

Verbrennungsabgase (NO_x und SO_x)

Die Emissionsfrachten von NO_x und SO_x aller bestehenden und geplanten Motoren unterschreiten auch in Summe die Bagatellmassenströme nach Nr. 4.6.1.1 der TA Luft um ein Vielfaches. Durch die günstigen Ableitbedingungen, insbesondere einer ausgeprägten dynamischen und thermischen Abgasfahnenüberhöhung ist von einer starken Verdünnung auszugehen, wodurch nicht mit Immissionen in relevanter Höhe zu rechnen ist.

Stickstoffdeposition

Vorliegend wurde in einer Ausbreitungsberechnung vom 26.07.2018 auch die Stickstoffdeposition durch die antragsgegenständliche Biogasanlage bestimmt. Dabei wurde die vorhabensbezogene Zusatzbelastung durch die beantragte Änderung an allen betrachteten Aufpunkten mit 0,00 kg N/ha*a prognostiziert.

Unmittelbar westlich angrenzend in einer Entfernung von ca. 600 m, östlich 1,3 km und nördlich ca. 2,3 km entfernt sind die FFH-Gebiete „Hienheimer Forst östlich und westlich Schwaben“ und „Trockenhänge im unteren Altmühltal mit Laaberleiten und Galgental“ vorhanden. Diese enthalten Wald-Lebensraumtypen die als stickstoffempfindlich zu berücksichtigen sind. Laut Gutachten zur Ausbreitungsrechnung für Luftschadstoffe (Geruch und Ammoniakkonzentration/Stickstoffdeposition) werden die Ammoniakemissionsquellen durch das geplante Vorhaben nicht geändert. Die ermittelte vorhabensbedingte Zusatzbelastung (Stickstoffdeposition) durch die beantragte Änderung liegt bei 0,00kg N/ha*a. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die FFH-Gebiete sind hinsichtlich Stickstoffdeposition durch das Änderungsvorhaben nicht zu erwarten.

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass eine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da die durch die Anlage hervorgerufenen Umweltauswirkungen gering und standortbedingt nicht als erheblich nachteilig zu bewerten sind (vgl. § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG).

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Kelheim, den 01.02.2019
LANDRATSAMT Kelheim

Post
Regierungsrat

B e k a n n t m a c h u n g

über die Rechtskraft und die Auslegung des Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan (BBP/GOP)"Regensburger Weg V" in Painten

I. Der Marktgemeinderat Painten hat am 11. Dezember 2018 den Bebauungsplan und Grünordnungsplan „Regensburger Weg V“ in Painten als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan wurde aus dem wirksamen Flächennutzungsplan entwickelt und bedarf daher gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. § 8 Abs. 2 Satz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) keiner Genehmigung.

II. Der Bebauungsplan/Grünordnungsplan in der Fassung vom 13.03.2018 liegt samt Begründung und Umweltprüfung in der Fassung vom 13.03.2018 sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus in Painten, Marktplatz 24, 93351 Painten auf Dauer während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Nach § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB tritt der Bebauungsplan/Grünordnungsplan mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

III. Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem Markt Painten geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Painten, den 15.01.2019

Markt Painten:

Raßhofer

1. Bürgermeister

Eintragungsverfügung für das Bestandsverzeichnis

Ortsstraßen

öffentliche Feld- und
Waldwege

beschränkt-öffentliche Wege

Eigentümerwege

**Genauere Bezeichnung
der Straßen:**

Alle Ortsstraßen und Gemeindeverbindungsstraßen

der Stadt Abensberg und derer Ortsteile

Landkreis Kelheim

1. Anlass:

**Aktualisierung des Straßenbestandsverzeichnisses aller Orts- und
Gemeindeverbindungsstraßen der Stadt Abensberg.**

2. Inhalt der Eintragung:

**Aktualisierung, Überarbeitung und Neuverteilung der Straßenzug- und
Bestandsverzeichnisblattnummern (siehe Anlage).**

3. An Verzeichnisführer zur Vollziehung der Eintragung.

Eintrag am 21.01.2019

**4. Nach Eintragung, Abdruck der Verfügung und des Wortlauts der Eintragung
an:**

a) Abteilung für Straßen und Wegerecht

b) Bauamt im Hause

c) Landratsamt Kelheim mit der Bitte um Veröffentlichung im Amtsblatt.

STADT ABENSBERG

1. Bürgermeister

Dr. Uwe Brandl

Förderung nach Art. 13 b Abs. 2 FAG

Blatt Nr.	Straßenzug	km	Summe Stadtteil
Abensberg	<u>Ortsstraßen</u>		
1	Stadtplatz	0,069	
2	Babostraße	0,153	
3	Weinbergerstraße	0,150	
4	Karmelitenplatz	0,134	
5	Adolf-Kolping-Platz	0,077	
6	Lusteckstraße	0,046	
7	Von-Hazzi-Straße	0,239	
8	Baderstraße	0,072	
9	Aventinusplatz	0,082	
10	Dollingerstraße	0,123	
11	Edelhardgasse	0,109	
12	Osterriedergasse	0,116	
13	Starkstraße	0,058	
14	Graf-Niclas-Straße	0,066	
15	Theoderichstraße	0,124	
16	Kirchgasse	0,086	
17	Barbaraplatz	0,046	
18	Schustergasse	0,036	
19	Am Stadtgraben	0,335	
20	Laubengasse	0,085	
21	Schmidgasse	0,140	
22	Mahlergasse	0,070	
23	Bahnhofstraße	0,432	
24	Riedererstraße	0,310	
25	Walterfingerstraße	0,207	
26	Münstererstraße	0,395	
27	Pöglstraße	0,480	
28	Aschenbrennerstraße	0,224	
29	Löffelholzstraße	0,203	
30	Haslangstraße	0,187	
31	Weberstraße	0,170	
32	Abensstraße	0,428	
33	Schreierstraße	0,175	
34	Frankstraße	0,304	
35	Friedhofweg	0,324	
36	Aunkofener Straße	1,230	
37	Aunkofener Siedlung	0,820	
38	Jahnstraße	0,818	
39	Dreifaltigkeitsweg	0,239	
40	Münchener Straße	0,104	
41	Eisenmeierstraße	0,675	
42	Badhausstraße	0,447	
43	Mayrstraße	0,264	
44	Frühlingstraße	0,539	
45	Birkenstraße	0,415	

46	Sonnenstraße	0,265
47	Seeweg	0,839
48	Blumenstraße	0,334
49	Sudetenstraße	0,661
50	Adalbert-Stifter-Straße	0,244
51	Kagrastraße	0,755
52	Alte Hopfenstraße	0,110
53	Weierfeldstraße	0,287
54	Am grauen Felsen	0,165
55	Auf dem Judenbuckel	0,273
56	Kellerbachstraße	0,160
57	Am Degelfeld	0,219
58	Eichendorffstraße	0,105
59	Peter-Rosegger-Straße	0,110
60	Anton-Günther-Straße	0,116
61	Arnhofener Weg	1,335
62	Adolf-von-Braunmühl-Straße	0,662
63	Am Straßfeld	0,590
64	Eschenstraße	0,395
65	Spargelstraße	0,128
66	Buchenstraße	0,126
67	Lindenstraße	0,156
68	Am Galgenberg	0,554
69	Ulmenstraße	0,116
70	Rebenstraße	0,237
71	Traubenstraße	0,860
72	Winzerstraße	0,375
73	Auf dem Weinberg	0,490
74	Moststraße	0,850
75	Silvanerstraße	0,185
76	Rieslingstraße	0,570
77	Kellnauweg	0,425
78	Goethestraße	0,400
79	Lessingstraße	0,318
80	Schillerstraße	0,275
81	Theodor-Körner-Straße	0,180
82	Uhlandstraße	0,111
83	Richtstättstraße	0,130
84	Stadionstraße	1,210
85	Zum Roten Peter	0,439
86	Am Wasserwerk	0,500
87	Lärchenweg	0,148
88	Ahornweg	0,132
89	Ludwig-Berger-Straße	0,340
90	Am Schlott	0,425
91	Vorderer Steinberg	0,530
92	Hinterer Steinberg	0,245
93	Pfarrer-Adam-Rottler-Straße	0,115
94	Alfons-Listl-Straße	0,128
95	Eibenweg	0,205
96	Fichtenweg	0,425
97	Industriestraße	0,805

98	Freibadweg	0,554
99	Dahlienstraße	0,280
100	Asternstraße	0,250
101	Tulpenstraße	0,371
102	Rosenstraße	0,127
103	Nelkenstraße	0,384
104	Kornblumenstraße	0,185
105	Erikaweg	0,378
106	Lilienweg	0,200
107	Fliederweg	0,290
108	Mohnblumenweg	0,225
109	An den Sandwellen	0,940
110	Werkstraße	0,715
111	Hörlbacher Straße	0,225
112	Gaden	0,330
113	Rudolf-Diesel-Straße	0,312
114	Nikolaus-Otto-Straße	0,225
115	Adlerstraße	1,434
116	Auerhahnweg	0,190
117	Aumühlstraße	0,962
118	Birkhahnweg	0,180
119	Falkenstraße	0,185
120	Eulenstraße	0,105
121	Fasanenstraße	0,245
122	Habichtweg	0,220
123	Rabenweg	0,102
124	Rebhuhnstraße	0,248
125	Im Mühlthal	0,230
126	In der Talau	0,139
127	Gillaweg	0,250
128	Deisenhofener Weg	0,110
129	Schwaighausener Straße	0,680
130	Allersdorfer Weg	0,629
131	Bad Gögginger Weg	0,576
132	Am Bahndamm	0,387
133	Straubinger Straße	0,596
134	Burgunderweg	0,274
135	Ulrichstraße	0,251
136	Römerstraße	0,393
137	Storchenweg	0,206
138	Regensburger Torplatz	0,025
139	Gerhardingerstraße	0,265
140	Kiefernweg	0,485
141	Josef-Stanglmeier-Straße	0,202
142	Alte Schlosserei	0,091
227	Stephan-Kastenbauer-Straße	0,169
228	Katharina-von-Bora-Straße	0,158
229	Werner-von-Siemens-Straße	0,876
230	Schulhausplatz	0,078
231	Zur Abensfurt	0,154
233	Baccusweg	

48,65

48,650 km

Arnhofen

160	Am Linderfeld	0,292
161	An der Bergstraße	0,309
159	Am Fürst	0,444
162	Arnhelmstraße	0,611
164	Bahnweg	0,401
165	Brünnlweg	0,063
163	Arnostraße	0,164
168	Kirchenweg	0,355
166	Hangweg	0,093
167	Hornsteinweg	0,705
169	Mühlweg	0,334
170	Ziegeleistraße	0,101

3,872**3,872 km****Hörlbach**

171	In Unterhörlbach	
172	Oberhörlbach	0,321

0,321 km**Holzharlanden**

225	Holzharlanden	0,079
223	Am Eichenbuckel	0,414
224	Am Weiher	0,127
226	Lindenweg	0,212
222	Abensberger Weg	1,406

2,238**2,238 km****Offenstetten**

203	Am Birket	0,430
200	Am Schmiedweiher	0,876
187	Am Seeacker	0,395
206	Am Sportplatz	0,246
214	An der Linde	0,352
216	Degenhardstraße	0,170
210	Dünenweg	0,524
202	Frönaustraße	0,844
201	Herrensteig	0,326
208	Hofmark	1,239
217	Hopfenstraße	0,328
212	In See	0,136
204	Johann-Zimmermann-Straße	0,572
207	Kuhweide	0,213
215	Lindensiedlung	0,406
209	Oskar-Schlitter-Ring	0,513
191	Öxlau	0,606
186	Pfarrer-Ederer-Straße	0,176
188	Preysingstraße	0,590
213	Raiffeisenstraße	0,411
218	Spargelweg	0,532
211	Steinbruchstraße	0,915
205	Waltkunstraße	0,429

199	Schulstraße	0,194
198	Allingerweg	0,332
197	Zollnerstraße	0,536
196	Sandkreppe	0,638
195	An der Keltenschanze	0,119
194	Pernhartstraße	0,121
193	Vitusplatz	0,315
192	Am Sommerkeller	1,060
190	Wiesenweg	0,260
189	Schloßwiese	0,504
219	Monsignore-Eberth-Straße	0,291
220	Graf-von-Tauffkirchen-Straße	0,175
221	Prälat-Thaller-Straße	0,522
232	Kreuz-Schwestern-Straße	0,305

16,601

16,601 km

Pullach

173	Am Spielplatz	0,125
174	Kreuzeck	0,195
175	Windfalterstraße	0,455
176	Dorfstraße	0,337
177	Im Winkel	0,175
178	Kaiserweg	0,290
179	Herrenstraße	0,701
180	Kleedorfer Straße	0,564
181	Eichenstraße	0,246
182	Schlotweg	0,192
183	Sandharlandener Weg	0,134

3,414

3,414 km

**Sandharlan-
den**

143	Alleestraße	0,547
144	Gartenstraße	0,420
145	Staubinger Straße	0,405
146	Friedstraße	0,157
147	Sandstraße	0,452
148	Flurweg	0,586
149	In der Au	0,468
150	Kurze Straße	0,095
151	Bergstraße	0,475
152	Am Hang	0,096
153	Kirchplatz	0,194
154	Am Herrenberg	0,404
155	Waldstraße	1,080
156	Heideweg	0,175
157	Am Anger	0,410
158	Sonnenhang	0,372
305	Verbindungsstraße KEH 7 – Wald- straße	0,130

6,466

6,466 km

	Gemeindeverbindungsstraßen	
308	GV Biburger Straße	0,43
306	Waldstadion GV Sa - Bad Gögging	0,960
307	Staubinger Straße GV Sa - Staubing	1,795
303	Pullach - Arnhofen	0,505
300	Holzharlanden-Weltenburg	0,998
304	Pullacher Straße GV Pu- Ho	3,490
301	Offenstetten - Arnhofen	3,090
302	Offenstetten - Sallingberg	0,638

11,906

11,906 km

**Gesamtlänge Ortsstr. und
GVStr.**

93,468 km

93,468 km

Bekanntmachung

Im Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 60 „Prunn-West 2“

Rechtskraft und Möglichkeit der Einsichtnahme:

Der Stadtrat der Stadt Riedenburg hat am 18.09.2018 den Bebauungsplan Nr. 60 „Prunn-West 2“ in der Fassung vom 18.09.2018 als Satzung beschlossen.

Die Aufstellung des Bebauungsplans erfolgte im beschleunigten Verfahren nach § 13b Baugesetzbuch (BauGB) und in Übereinstimmung mit dem Flächennutzungsplan und bedarf daher gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB keiner Genehmigung.

Der Bebauungsplan liegt ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus Riedenburg, St.-Anna-Platz 2, 93339 Riedenburg, Zimmer Nr. 14, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wird der Bebauungsplan mit der Bekanntmachung wirksam.

Hinweis gemäß § 215 Abs. 2 BauGB:

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, ist darzulegen.

Riedenburg, 28.01.2018

Stadt Riedenburg

Lösch

Erster Bürgermeister

Bekanntmachungen der Schulverbände

Haushaltssatzung des Schulverbandes Abensberg (geschäftsführende Gemeinde Stadt Abensberg) für das Haushaltsjahr 2019

Auf Grund der Art. 9 Abs. 9 Bayer. Schulfinanzierungsgesetz in Verbindung mit Art.40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit und Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt;

er schließt im

Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit
und im

1.376.100,00 EUR

Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit
ab.

1.123.400,00 EUR

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0,00 EUR festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Verwaltungshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt werden soll (Verwaltungsumlage), wird auf **1.003.200,00 EUR** festgesetzt (Umlagesoll).

Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen des Vermögenshaushaltes nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt werden soll (Investitionsumlage) wird auf 501.600,00 EUR festgesetzt (Umlagesoll).

Für die Bemessung wird die Schülerzahl der allgemeinbildenden Schulen nach dem Stand vom 1. Oktober 2018 herangezogen (Bemessungsgrundlage).

Die Verbandsschule wurde am 1. Oktober 2018 von insgesamt **627 Verbandsschülern** besucht. Für die Bemessung der Schulverbandsumlage nach der Schülerzahl beträgt der Beitrag je Schüler

im Verwaltungshaushalt **1.600,00 EUR,**

im Vermögenshaushalt **800,00 EUR.**

Die maßgeblichen Umlagegrundlagen aller Mitglieder des Schulverbandes (für das Haushaltsjahr 2019) betragen **1.504.800,00 EUR.**

Der Umlagesatz, mit welchem die Umlagegrundlagen für die Bemessung der Schulverbandsumlage herangezogen werden, wird im Verwaltungshaushalt und Vermögenshaushalt auf 100 v.H. festgesetzt.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Weitere Vorschriften, die sich auf die Einnahmen und Ausgaben (so z.B. zu §§ 25 bis 27 KommHV) und den Stellenplan (§ 6 KommHV) beziehen, werden nicht aufgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2019 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung enthält nach Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V. mit Art. 26 Abs. 1, 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG i.V. mit Art. 71 Abs. 2 und Art. 67 Abs. 4 GO keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Die vorstehende von der Schulverbandsversammlung in der Sitzung vom 11.12.2018 beschlossene Haushaltssatzung wird hiermit gem. Art. 65 Abs. 3 GO i. V. mit Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG und § 25 Abs. 2 der Geschäftsordnung der Schulverbandsversammlung öffentlich bekannt gemacht.

IV.

Haushaltssatzung und Haushaltsplan liegen während des ganzen Jahres bei der Stadt Abensberg, Zimmer 16, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

SCHULVERBAND

Abensberg, 18.01.2019

Dr. Uwe Brandl

Schulverbandsvorsitzender

**Offenlegung des Jahresabschlusses und Lageberichts für das Jahr 2017
des Eigenbetriebes Kurmittelhaus Kaiser-Therme Bad Abbach
nach § 25 Abs. 4 EBV**

- I. Die Prüfung des Jahresabschlusses und Lageberichts für das Jahr 2017 des Eigenbetriebs „Kurmittelhaus Kaiser-Therme Bad Abbach“ durch den Wirtschaftsprüfer Assessor Dr. Ulrich Lenz hat folgende Bestätigungsvermerke ergeben:

Die Buchführung und der Jahresabschluss für das Jahr 2017 entsprechen nach meiner pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften und der Betriebssatzung. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Unternehmens und stellt die Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben wegen der Trägerschaft des Zweckverbandes keinen Anlass zu Beanstandungen.

Vaterstetten, 02.07.2018

Wirtschaftsprüfer

Assessor Dr. Ulrich Lenz

gez.

Dr. Ulrich Lenz

- II. Die Verbandsversammlung hat in ihrer Sitzung den Jahresabschluss 2017 wie folgt festgestellt:

Jahr	Bilanzsumme Euro	Jahresergebnis Euro
2017	6.952.397,20	-1.343.853,87

Der Jahresverlust wird auf neue Rechnung vorgetragen.

- III. Der Jahresabschluss und der Lagebericht 2017 liegen in der Zeit vom 04.02.2019 bis 13.02.2019 (jeweils einschließlich) im Kurmittelhaus Kaiser-Therme,

Kurallee 4, 93077 Bad Abbach zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Landshut, 17.01.2019

gez.:

Dr. Heinrich

Verbandsvorsitzender

Bezirkstagspräsident

Haushaltssatzung 2019 des Zweckverbandes Naturschutzgroßprojekt Altmühlleiten

Die Haushaltssatzung des Zweckverbandes Naturschutzgroßprojekt Altmühlleiten für das Haushaltsjahr 2019 wurde im Oberbayerischen Amtsblatt Nr. 2 vom 25. Januar 2019 amtlich bekanntgemacht. Auf die Bekanntmachung wird hingewiesen.

Eichstätt, den 28.01.2019

Zweckverband Naturschutzgroßprojekt Altmühlleiten

Anton Knapp

Verbandsvorsitzender

Kraftloserklärung einer verloren gegangenen Sparurkunde
--

Kraftloserklärung einer verloren gegangenen Sparurkunde

Die Sparurkunde

Sparkassenbuch Kto.Nr. 3417191181

wird durch den Vorstand der Sparkasse Landshut für kraftlos erklärt, nachdem auf das am 18.10.2018 erlassene Aufgebot innerhalb einer Frist von drei Monaten Rechte Dritter nicht geltend gemacht wurden.

Das Aufgebot wurde fristgerecht durch Aushang in der Kundenhalle der Sparkasse Landshut und durch Veröffentlichung in den zuständigen Amtsblättern gemäß § 12 der Satzung der Sparkasse Landshut bekannt gemacht.

Landshut, den 22.01.2019

Sparkasse Landshut

Aufgebot einer verloren gegangenen Sparurkunde

Die Sparurkunde

Sparkassenbuch KontoNr. 3418785638

Antragsteller

Doris Czech

(Itd. auf Czech Siegfried und Gabriele)

ist in Verlust geraten.

Der Vorstand der Sparkasse Landshut erlässt gemäß Artikel 35 AGBGB zum Zwecke der Kraftloserklärung das Aufgebot.

Der Inhaber dieser Sparurkunde wird hiermit aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage der Urkunde bis spätestens

29.04.2019

bei der Sparkasse Landshut anzumelden. Werden bis zum vorgenannten Termin keine Rechte geltend gemacht, so erfolgt anschließend die Kraftloserklärung der Sparurkunde.

Landshut, den 28.01.2019

Sparkasse Landshut

Bruckner

Geisler